

Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zu dem vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 12. Februar 2024 angesprochenen gesetzgeberischen Nachbesserungs- bedarf nach Inkrafttreten der Reform des Betreuungsrechts am 01.01.2023

I. Grundsätzlicher gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf

1. Mehr Selbstverantwortung – Weniger Aufsicht

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) setzt sich für eine Entastung rechtlicher Betreuer bei der Rechtsaufsicht ein und sieht erheblichen gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf. Die Aufsicht dient dem Schutz einer vulnerablen Personengruppe, die nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, sich vor Missbrauch und Bevormundung zu schützen. Sie ist eine wichtige staatliche Aufgabe, die aus Sicht von Betreuern häufig als lästig empfunden wird, weil der Zeitaufwand für die im Rahmen der Aufsicht zu erfüllenden Pflichten der betreuten Person nicht unmittelbar zugutekommt.

Zwei Argumente sprechen dafür, dass der Gesetzgeber Berufsbetreuer - insbesondere selbständige Berufsbetreuer - und damit einhergehend die aufsichtführenden Gerichte bei der Rechtsaufsicht entlastet:

- Seit der Reform des Betreuungsrechts ist die Berufsausübung rechtlicher Betreuer an den Nachweis fachlicher Kompetenzen geknüpft (Sachkundennachweis) und wird die persönliche Eignung in einem Gespräch mit der Betreuungsbehörde erkundet. Der Einstieg in den Beruf allein über das Ehrenamt ist ausgeschlossen. Die rechtliche Betreuung ist damit zu einem Beruf geworden, der nicht von jeder Person ohne Vorkenntnisse ausgeübt werden kann. 73 % der Berufsbetreuer verfügen über ein abgeschlossenes Studium¹. Angesichts

¹ Abschlussbericht - Qualität in der rechtlichen Betreuung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2018), Seite 121.

dieser gestiegenen Qualität in der rechtlichen Betreuung erscheint eine wesentlich flexiblere Ausgestaltung der Vorschriften über die Rechtsaufsicht dringend erforderlich; auch um den Beruf für dringend benötigten Nachwuchs attraktiv zu gestalten. In diesem Sinne versteht der BVfB auch den Entschließungsantrag des Rechtsausschusses vom 14.11.2023 in dem eine Bürokratieentlastung im Betreuungswesen generell und insbesondere bei den zeitintensiven Berichts- und Dokumentationspflichten angemahnt wird².

- Zweck der Rechtsaufsicht ist in erster Linie die Vermeidung bzw. Aufdeckung von Missbrauch. Häufig geht es dabei um das Erkennen von vermögensschädigendem Verhalten. Praktiker sehen Risiken von Vermögensdelikten vor allem in der ehrenamtlichen und weniger in der Berufsbetreuung³. Aufgedeckt werden Missstände - insbesondere Vermögensdelikte - häufig von Betreuern oder von Personen, die im Umfeld der betreuten Person (Pflegeeinrichtungen) agieren⁴. Zwar haben in der Vergangenheit auch Rechtspfleger ca. 1/3 der Missbrauchsfälle aufgedeckt, jedoch dürfte dies auf Grund der bundesweit äußerst problematischen Personalsituation in der Justiz, zukünftig eine untergeordnete Rolle spielen⁵. Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine flächendeckende und engmaschige Rechtsaufsicht überhaupt geeignet ist, um Missstände im Betreuungswesen zu erkennen oder ob stattdessen eine anlassbezogene Rechtsaufsicht vom Gesetzgeber eingeführt werden sollte, die neben einer stichprobenhaften Aufsicht auf konkrete Hinweise aus dem Umfeld der betreuten Person reagiert; dann aber zügig und intensiv auf eine Gefahr für das Vermögen oder die Gesundheit der betreuten Person reagieren kann.

Mittelfristig sollte der Gesetzgeber außerdem die Rahmenbedingungen für die Selbstverwaltung des Berufs schaffen, indem er die Einrichtung einer Betreuerkammer ermöglicht und ein einheitliches Berufsrecht kodifizieren.

² Ausschussdrucksache 20(6)76

³ Görgen, Megler, Peikert, Wegmann, Deutsche Hochschule der Polizei, Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen, Seite 29 und 30.

⁴ Olbers, Untreuestraftaten in rechtlichen Betreuungsverhältnissen, S. 63.

⁵ Görgen, Megler, Peikert, Wegmann, a.a.O., Seiten 153, 157 und 148.

2. Mehr Stellvertretung - Weniger Besprechungspflicht

Gut ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform des Betreuungsrechts ist der BVfB davon überzeugt, dass die Ausdehnung der Besprechungspflicht auf *sämtliche* Angelegenheiten (§ 1821 Abs. 5 BGB) und die Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Innenverhältnis (§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB) nicht praktikabel sind und die Führung einer rechtlichen Betreuung erheblich erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Die Regelungen bezwecken, der Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht gerecht zu werden, obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits vor der Reform mehrfach die Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenkonvention festgestellt hatte. Ihnen liegt die Fehlvorstellung zugrunde, stellvertretendes Handeln eines gesetzlichen Vertreters stelle immer eine Bevormundung dar und jeder Mensch könne selbstbestimmt sein Leben gestalten oder dazu wieder befähigt werden.

Die Möglichkeit, betreute Menschen zu vertreten, ist eine erhebliche Arbeitserleichterung, die von den betreuten Menschen häufig auch eingefordert wird und ihnen zugutekommt. Anstatt diese Befugnis regelmäßig einzusetzen, sollen nunmehr sämtliche Angelegenheiten mit geschäftsfähigen und nicht geschäftsfähigen Betreuten besprochen werden und in der Regel die geschäftsfähigen Betreuten selbst handeln. Letzteres ist häufig schon auf Grund der räumlichen Entfernung kaum möglich; erst recht, wenn die Betreuten nicht digital kommunizieren können. Der BVfB ist davon überzeugt, dass gegen die Besprechungspflicht und die Anwendung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Innenverhältnis in der Praxis notgedrungen ständig verstoßen wird. Daher stellt sich die Frage, ob diese Regelungen beibehalten werden sollen. Zur Steigerung der Attraktivität des Betreuerberufs, tragen sie jedenfalls nicht bei.

II. Konkrete Verbesserungsvorschläge – insbesondere: Abbau bürokratischer Hürden

1. Gleichbehandlung von selbständigen Berufsbetreuern und Vereinsbetreuern

Der Gesetzgeber hat die Rechtsaufsicht über selbständige Berufsbetreuer und ehrenamtliche Fremdbetreuer strenger geregelt als die Aufsicht über Vereinsbetreuer und

ehrenamtliche Angehörigenbetreuer, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar ist. Vereinsbetreuer und ehrenamtlich tätige Angehörigenbetreuer sind sogenannte befreite Betreuer, die von der Verpflichtung zur Rechnungslegung, der Verpflichtung zur Sperrvereinbarung und einigen Genehmigungspflichten bei Verfügungen über Wertpapiere befreit sind (§§ 1859, 1849 Abs.1 BGB). Bereits jetzt sieht das Gesetz für die nicht befreiten Betreuer einige Ausnahmen von diesen Pflichten vor (vgl. §§ 1859 Abs. 2 Satz 2, 1860, 1849 Abs. 2, Abs. 3 BGB). Insgesamt sind die Regelungen über die Befreiung von bestimmten Pflichten unübersichtlich und inkonsequent.

Vorschlag:

Die §§ 1845, 1865, 1866, 1849 BGB sollten ersatzlos gestrichen werden. § 1859 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3, Abs. 2, Abs. 3 BGB könnten ebenfalls gestrichen werden. Die Vorschrift könnte dann wie folgt lauten:

§ 1859 BGB - Vermögensübersicht

Betreuer haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

§ 1860 BGB müsste entsprechend angepasst werden. Zu klären wäre lediglich, ob die Genehmigungspflicht für Verfügungen über hinterlegte Wertgegenstände (§1849 Abs. 1 Nr. 3 BGB) aufrechterhalten werden sollte, da diese Pflicht auch für befreite Betreuer gilt. In der Praxis dürfte diese Problematik eher selten auftreten.

Der Schutz des Vermögens der betreuten Menschen wäre ausreichend über die Generalklausel in § 1862 BGB und die Auskunfts- und Mitteilungspflichten gemäß § 1864 BGB gewährleistet und könnte flexibler gehandhabt werden. § 1862 Abs. 2 BGB (persönliche Anhörung der Betreuten) sollte auf Grund der erheblichen Entlastung der Gerichte (Wegfall der Prüfungspflicht nach § 1866 BGB) in der Praxis an Bedeutung

gewinnen und den Gerichten eine anlassbezogene Rechtsaufsicht ermöglichen. Insoweit könnte in § 1862 Abs. 2 BGB klargestellt werden, dass sich Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten auch aus Hinweisen von Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Personen aus dem Umfeld der betreuten Person ergeben können und die Gerichte diesen nachzugehen haben.

Ein weiterer Vorteil des Vorschlages wäre außerdem, dass die in der Praxis häufig missverstandene Regelung in § 1872 Abs. 2 BGB über die Ausnahmen von der Schlussrechnungslegung und die wenig hilfreiche Regelung in § 1872 Abs. 3 BGB angepasst werden könnten. Mit der Regelung wollte der Gesetzgeber die Gerichte und Betreuer entlasten. In der Praxis wird dieser Zweck jedoch teilweise ins Gegenteil verkehrt, indem Betreuer bzw. Rechtspfleger meinen, nach dem Tod eines Betreuten müssten die Erben von den Betreuern bekanntgegeben bzw. ermittelt werden.

Abgesehen davon, dass zukünftig von sämtlichen Betreuern nur noch eine abschließende Vermögensübersicht (vgl. § 1872 Abs. 5 BGB) und keine Schlussrechnung zu erstellen wäre, wird vorgeschlagen, dass Betreuer diese Pflicht im Falle der Beendigung einer Betreuung durch Tod auch durch Einreichung des Vermögensverzeichnis beim Betreuungsgericht erfüllen können.

2. Entlastung / Vereinfachung bei den Genehmigungspflichten

a) Änderung der §§ 1856, 1858 BGB

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, die Betreuer für betreute Personen vornehmen, sind häufig eilbedürftig. Dies gilt beispielsweise, wenn Kündigungsfristen laufen oder eine Erbschaft ausgeschlagen werden soll. Da die Genehmigungsverfahren bei den Betreuungsgerichten häufig mehrere Monate in Anspruch nehmen und die Genehmigung nicht immer auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes zurückwirkt (vgl. § 1858 Abs. 1 BGB – einseitige Rechtsgeschäfte), wird in manchen Fällen der Zweck der Genehmigungspflicht ins Gegenteil verkehrt: Anstatt die betreute Person durch die Genehmigung zu schützen, entsteht ihr erst auf Grund der Genehmigungspflicht ein Schaden. Letzteres gilt insbesondere bei einseitigen, zivilrechtlichen Rechtsgeschäften; wie zum Beispiel der Kündigung eines Mietvertrages. Dieser

Misstand sollte dringend und möglichst umgehend abgestellt werden und über eine einheitliche Regelung für sämtliche Rechtsgeschäfte nachgedacht werden.

Vorschlag:

§ 1856 BGB - Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Schließt der Betreuer ein Rechtsgeschäft ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von der Genehmigung des Betreuungsgerichts ab. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, sobald sie wirksam geworden ist und dem anderen Teil mitgeteilt wird. Wird die Genehmigung verweigert, ist dies dem anderen Teil ebenfalls mitzuteilen.

(2) Fordert der andere Teil den Betreuer zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen; wird die Genehmigung nicht mitgeteilt, so gilt sie als verweigert.

(3) Soweit die Betreuung aufgehoben oder beendet ist, tritt die Genehmigung des Betreuten an die Stelle der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

§ 1858 BGB könnte entfallen oder sich auf eine Regelung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften gegenüber Behörden und Gerichten beschränken.

b) Anzeigepflichten und Genehmigungstatbestände

Die Anzeigepflichten und Genehmigungstatbestände – insbesondere die §§ 1846, 1848, 1851, 1853, 1854 BGB – sollten angesichts der gestiegenen Qualität in der rechtlichen Betreuung überarbeitet werden. Warum Berufsbetreuer zum Beispiel die Eröffnung eines Giro- und Anlagekontos dem Gericht anzeigen müssen, sich die Ausschlagung einer Erbschaft - die ohnehin gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären ist - oder die Eingehung einer Bürgschaft genehmigen lassen müssen, erschließt

sich nicht, wenn man bedenkt, wieviel Verantwortung der Gesetzgeber durch die Regelung in § 1821 Abs. 3 BGB rechtlichen Betreuern bei der Beantwortung der schwierigen - nicht genehmigungspflichtigen - Frage übertragen hat, ob sie im Einzelfall gegen den Willen der betreuten Person handeln dürfen oder sogar müssen.

Auch das Genehmigungserfordernis für die Zustimmung zu einem Vergleich bei einem Streitwert von über 6.000 Euro erscheint unlogisch (§ 1854 Nr. 6 BGB), da in diesen Fällen Anwaltszwang besteht; also ohnehin eine rechtskundige Person die Interessen der betreuten Person vertritt.

Ausgangspunkt für eine gerichtliche Genehmigungspflicht sollte daher in erster Linie die Grundrechtsrelevanz eines Eingriffs sein und nicht ein davon unabhängiges staatliches Kontrollbedürfnis. Neben der Anordnung einer rechtlichen Betreuung (Art. 2 GG), ist es daher erforderlich, dass jede freiheitsentziehende Maßnahme (Art. 104 Abs. 2 GG) und die Aufgabe von Wohnraum (Art. 13 GG) der gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Abgesehen von diesen grundrechtsrelevanten Eingriffen sollten jedoch weitere Genehmigungstatbestände - vor allem aus dem Bereich der Vermögenssorge - auf ein Minimum beschränkt werden. Der Staat sollte Berufsbetreuern, deren generelle fachliche und persönliche Eignung auf Grund ihrer Registrierung anzunehmen ist und denen auf Vorschlag der Betreuungsbehörde von einem Gericht nach Prüfung der Eignung zur Betreuungsführung im Einzelfall die Erledigung bestimmter Aufgaben für eine kranke oder behinderte Person übertragen worden ist, grundsätzlich Vertrauen entgegenbringen. Dadurch könnten sich die aufsichtführenden Gerichte auf eine anlassbezogene - dann aber intensivere Rechtsaufsicht beschränken und hätten Berufsbetreuer den Rücken für ihre Kerntätigkeit frei.

III. Steigerung der Attraktivität des Berufs jenseits der Vergütungsdiskussion

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer befürwortet seit Langem, dass in der Regel ein Studium (Bachelorabschluss) Voraussetzung für die Zulassung zum Betreuerberuf sein sollte.

Die Attraktivität des Betreuerberufs ergibt sich aus der Mischung juristischer und sozialarbeiterischer Komponenten. Auf der einen Seite ist der Beruf kein reiner

„Schreibtischjob“ auf der anderen Seite ist er mehr als „gutes Zureden“ und verlangt in bestimmten Situationen zum Schutz der betreuten Person die Übernahme von Verantwortung; insbesondere durch Ausübung des Rechts zur Stellvertretung oder die Anordnung einer Unterbringung. Ohne diese Befugnis verlöre der Beruf seine Berechtigung und an Attraktivität, wäre weniger anspruchsvoll und würde sich in die zahlreichen Hilfsangebote einreihen, die das Sozialrecht für nicht vertretungsbedürftige Menschen bereithält. Daher sollte vermieden werden, die rechtliche Betreuung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herauszulösen und systemwidrig in den Sozialgesetzbüchern zu verankern.

Ein weiterer zentraler Aspekt, der den Betreuerberuf auszeichnet, ist die Möglichkeit, ihn freiberuflich auszuüben. Zwar wird die rechtliche Betreuung formal noch nicht als freier Beruf anerkannt, faktisch ist sie es jedoch längst, wenn man bedenkt, dass die Erbringung einer Dienstleistung höherer Art, materiell als das entscheidende Kriterium für die Definition eines freien Berufes angesehen wird und Berufsbetreuer im Rahmen des § 1821 BGB im Berufsalltag schwierige Abwägungsentscheidungen treffen.

Der Betreuerberuf wird für junge selbstbewusste Akademiker - namentlich Juristen und Sozialarbeiter - zukünftig nur interessant sein, wenn diese Freiberuflichkeit auch tatsächlich ermöglicht wird und die Rechtsaufsicht nicht als Fachaufsicht missverstanden wird und in Gängelei ausartet. Junge Studienabsolventen werden nicht akzeptieren, dass ihnen Rechtspfleger und Betreuungsrichter sagen, wie sie ihren Beruf auszuüben haben⁶. Auch aus diesem Grund sollte für hochqualifizierte Berufsbetreuer die Rechtsaufsicht auf das erforderliche Maß reduziert und flexibel gestaltet werden. Schließlich würde die Selbstverwaltung des Berufs durch eine Betreuerkammer den Beruf erheblich aufwerten.

Für rechtliche Betreuer, die auf der einen Seite das Selbstbestimmungsrecht kranker und behinderter Menschen tagtäglich durchzusetzen haben ist es schwer verständlich, dass der Gesetzgeber auf der anderen Seite das Selbstbestimmungsrecht (selbständiger) Berufsbetreuer erheblich einschränkt. Diese Diskrepanz macht den Beruf unattraktiv.

⁶ So ausdrücklich Reiner Adler in seinem Vortrag auf dem Tag der freien Berufsbetreuer am 17.11.2023.

IV. Vorschlag zur Erleichterung bei der Registrierung

Eine Erleichterung des Berufseinstiegs durch die Möglichkeit einer Registrierung bevor der Sachkundenachweis vollständig erbracht werden kann, wäre hilfreich; darf aber nicht zu einer Entwertung der Qualität in der rechtlichen Betreuung führen. Vor allem sollte ein „Rückfall in alte Zeiten“ vermieden werden und die strikte Trennung zwischen dem Betreuerberuf und der ehrenamtlichen Betreuung beibehalten werden. Die bis Ende 2022 geltende Rechtslage, die den Weg in die berufliche Betreuung über zuvor ehrenamtlich geführte Betreuungen vorsah, war äußerst konfliktanfällig und wurde zum Teil willkürlich gehandhabt.

Der BVfB schlägt vor, die umstrittene Sonderregelung für angestellte Vereinsbetreuer in § 23 Abs. 4 BtOG ersatzlos zu streichen. Auch die Regelung in § 7 Abs. 5 BtOG sollte gestrichen werden, da sie die Vermutung der Sachkunde von einer auf den Einzelfall bezogenen Begründung der Stammbehörde abhängig macht und demzufolge in der Praxis nach unserem Kenntnisstand kaum zur Anwendung kommt.

Stattdessen schlägt der BVfB vor - neben den Übergangsregelungen in den §§ 33, 32 BtOG, die nach dem 30.05.2025 keine Bedeutung mehr haben werden - eine einheitliche Regelung zur vorläufigen Registrierung von Berufsbetreuern im Betreuungsorganisationsgesetz einzuführen.

§ 33 BtOG-E

Vorläufige Registrierung

„Personen, die eine Registrierung als Berufsbetreuer beantragen sind vorläufig zu registrieren, wenn

- 1. die Voraussetzungen für die Registrierung nach § 23 Abs. 1 Nummer 1 und 3 vorliegen und*
- 2. wesentliche Teile der Sachkunde zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden.*

Die Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab der vorläufigen Registrierung vollständig nachzuweisen. Die Behörde kann die Frist für die Erbringung des Nachweises verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten.“

In § 12 Absatz 1 BtOG sollte hinter Satz 4 ein neuer Satz 5 eingefügt werden:

„Vorläufig registrierte Berufsbetreuer werden von der Behörde nicht vorgeschlagen, wenn sie bereits 20 oder mehr Betreuungen beruflich führen.“

Eine entsprechende Regelung könnte § 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB enthalten.

§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG wäre entsprechend anzupassen. Zu diskutieren wäre, ob der Rechtsbegriff „wesentliche Teile“ präzisiert werden sollte, indem beispielsweise ein bestimmter Stundenumfang oder bestimmte Kenntnisse nach der Anlage zur Betreuerregistrierungsverordnung (Module 1-11) im Gesetzestext genannt werden.

Die Grundidee der Regelung besteht darin, den Berufseinstieg vorläufig – nämlich für ein Jahr – zu ermöglichen, dadurch die wirtschaftliche Existenz zu sichern und in der Regel nach einem Jahr abschließend über die Registrierung zu entscheiden. In § 19 Abs. 2 BtOG sollte klargestellt werden, dass ein Vergütungsanspruch auch bei einer vorläufigen Registrierung nach § 33 BtOG-E besteht und eine ausgezahlte Vergütung auch dann nicht zu erstatten ist, wenn später keine endgültige Registrierung erfolgt. Die Änderung des § 12 Abs. 1 BtOG bezweckt, vorläufig registrierten Betreuern neben der Berufsausübung genügend Zeit für den Erwerb der vollständigen Sachkunde zu geben und sicherzustellen, dass sie sich im ersten Jahr der Berufsausübung nicht überfordern. Sie dient sowohl dem Schutz der Betreuer als auch dem Schutz der Betreuten.

Der BVfB meint allerdings, dass eine vorläufige Registrierung weder vom Nachweis nutzbarer Berufserfahrung – insbesondere nicht von der Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer (vgl. § 7 Abs. 5 BtRegV) – noch von der Anleitung bzw. Kontrolle durch einen

Betreuungsverein bzw. einen erfahrenen Berufsbetreuer abhängig gemacht werden sollte. Hierdurch würde der Sachkundenachweis verwässert. Die gerichtliche Aufsicht während des ersten Jahres der Berufsausübung sollte im Hinblick auf die Regelung in § 1861 Abs.1 BGB ausreichend sein.

V. Durchsetzung des Vergütungsanspruchs

Auch wenn vergütungsrechtliche Fragen nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind, ist dem BVfB der Hinweis wichtig, dass nach unserem Kenntnisstand viele Berufsbetreuer über deutliche Verzögerungen (über 6 Monate bis zu mehreren Jahren!) bei der Auszahlung der Vergütung klagen. In Einzelfällen war dadurch die wirtschaftliche Existenz mancher Betreuer gefährdet.

Der BVfB hält daher eine gesetzliche Regelung für erforderlich, die eine zeitnahe Anweisung der Vergütung durch die Gerichte fördert; wie zum Beispiel eine angemessene Verzinsung des Anspruchs 3 Monate nach Eingang des Vergütungsantrages beim Betreuungsgericht.

Außerdem setzt sich der BVfB für eine klarstellende Regelung zur Fälligkeit des Vergütungsanspruchs gegen vermögende Betreute unabhängig vom Vorliegen eines Gerichtsbeschlusses und eine Erleichterung bei der Durchsetzung des Vergütungsanspruchs nach dem Tod des Betreuten gegen die Erben ein.

Berlin, 27. März 2024

Klaus Bobisch - Geschäftsführer des BVfB -